

TEXT TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs.5 und § 9 BauNVO).
- 1.2 Sport- und Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen, ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis zu 300 qm Verkaufsfläche.

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 bzw § 9 Abs.1 Nr. 25 a,b BauGB)

- 2.1 Die Festsetzungen des Ursprungplanes und der 1. Änderung bleiben unverändert.